



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 18

Bayreuth, 11. September 2017

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe zum 1.1.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat am 30.11.2016 die Erweiterung des Verbandsgebietes durch den Beitritt der Gemeindeteile Drosendorf a. d. Aufseß (Stadt Hollfeld), Langenloh (Stadt Waischenfeld) und das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit dem Gemeindeteil Voitmannsdorf beschlossen.

Der Beitritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 5.7.2017 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) nachträglich zum 1.1.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die nachträgliche rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Beitritt sowie die Änderungssatzung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) vom 10.07.2017 werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. August 2017
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Nachträgliche rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zum 1.1.2017

Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 30.11.2016 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und verschiedene Ortsteile der Stadt Hollfeld, der Stadt Waischenfeld und das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit dem Gemeindeteil Voitmannsdorf in den Zweckverband aufzunehmen.

Hierzu wurden die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 der Verbandssatzung geändert.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Beitritt der Gemeindeteile Drosendorf a. d. Aufseß (Stadt Hollfeld), Langenloh (Stadt Waischenfeld) und das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit dem Gemeindeteil Voitmannsdorf gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG rückwirkend zum 1.1.2017 die

rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Durch den Beitritt der verschiedenen Gemeindeteile ist die Satzungsänderung nach Art. 48 KommZG genehmigungspflichtig.

Die genehmigungspflichtigen Änderungen einschließlich dieser Genehmigung werden gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth erneut amtlich bekanntgemacht.

Frieß
Ltd. Verw.-Direktor

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

vom 11.4.2014

Aufgrund der Art. 46, 20 und 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung ist in § 2 "Verbandsmitglieder" wie folgt zu ändern:

- (1) Verbandsmitglieder sind
- Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth
 - Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth
 - Stadt Pottenstein, Lkr. Bayreuth
 - Stadt Waischenfeld, Lkr. Bayreuth
 - Gemeinde Plankenfels, Lkr. Bayreuth
 - Gemeinde Königsfeld, Lkr. Bamberg.

Die Verbandssatzung ist in § 3 "Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)" wie folgt zu ändern:

- a) das Gebiet der Stadt Hollfeld mit den Gemeindeteilen Drosendorf a. d. Aufseß, Freienfels, Hollfeld, Neidenstein, Pilgerndorf, Schönfeld, Weiher und Wohndorf
- d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Langenloh, Löhltitz, Nankendorf und Waischenfeld
- f) das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit dem Gemeindeteil Voitmannsdorf

Die Verbandssatzung ist § 6 Abs. 1 "Zusammensetzung der Verbandsversammlung" wie folgt zu ändern:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Sie umfasst insgesamt 22 stimmberechtigte Mitglieder. Verbandsmitglieder die den Zweckverband bis 31.12.2016 angehörten, entsenden mindestens zwei Verbandsräte, nach dem 31.12.2016 neu hinzugetretene Verbandsmitglieder entsenden zunächst einen Verbandsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG); die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung kraft Amtes an (Art. 31 Abs. 2 KommZG).

Inhalt:

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe zum 1.1.2017

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 11.4.2014

Übung der Bundeswehr

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2017

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Pegnitz, 10. Juli 2017
Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung

Thümmler
Vorsitzender

Übung der Bundeswehr

In der Zeit vom 15.9. - 17.9.2017 findet eine Übung der Bundeswehr u.a. im Landkreis Bayreuth statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üben Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten- und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 6. September 2017
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe hat am 25.7.2017 eine neue Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 28.8.2017 gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. September 2017
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, die Gemeinde Bindlach und die Stadt Goldkronach bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bindlach.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, die Gemeinde Bindlach und die Stadt Goldkronach.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Goldmühl, Mainleithen und Neudorf der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, der Gemeindeteile Dressendorf, Kottersreuth, Leisau und Sand der Stadt Goldkronach und der Gemeindeteile Benk, Deps, Friedrichshof, Katzeneichen und Schrot (Hermannsthal) der Gemeinde Bindlach.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in dem in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreis eine Wasserversorgungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die/der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Teilbereichs im Verbandsgebiet, wobei sich je angefangene 90 Einwohner das Recht ergibt, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird jeweils am Ende des den Gemeindewahlen vorausgehenden Jahres vorgenommen. Einwohner, die in nicht anschließbaren Gebäuden wohnen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; welche Gebäude nicht anschließbar sind, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräten vertreten.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten, für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Mit Zustimmung des, gesetzlichen Vertreters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt des Verbandsrates mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane,

wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind zu den Sitzungen zu laden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter, der Kämmerer und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ver-

bandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche oder nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht

zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und des/der Stellvertreter(s)/in,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (§ 4 Abs. 3
 - c) die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 - d) den Finanzplan;
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 - f) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 - h) die Änderung der Verbandsatzung und, im Falle der Auflösung des Zweckverbandes durch Austritt oder außerordentliche Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG), die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung be-

schließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Zustände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000,00 € mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der in einem oder mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungen für die/den Vorsitzende(n), sowie die Verbandsräte werden in einer separaten Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 12

Verbandsvorsitz Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung (aus ihrer Mitte) für die Dauer von 6 Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Er/Sie übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die

Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/seiner//ihrem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,- € mit sich bringen.

§ 14

Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungsladung vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern in seinem Wirkungsbereich Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt; für den Finanzbedarf bei der Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird eine Investitionsumlage, für den laufenden Finanzbedarf eine Betriebskostenumlage erhoben. Umlegungsschlüssel ist die in § 6 Abs. 1 zugrunde gelegte Einwohnerzahl.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind anzugeben:
 1. Die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 2. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage);
 3. Der jeweilige Umlagebetrag je Einwohner (Umlagesatz);
 4. Die Höhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu ein v. H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Kassenverwaltung

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Verwaltung der Gemeinde Bindlach geführt, soweit keine Geschäftsstelle unterhalten und kein(e) Kassenverwalter(in) bestellt wird.

§ 19

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten

nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

- (3) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 21

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 22

Abwicklung

- (1) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen

Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 23

Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Bayreuth.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können am Dienort des Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.06.1979 außer Kraft.

Bindlach, 4. September 2017
Kolb
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe hat am 25.7.2017 eine Entschädigungssatzung erlassen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. September 2017
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung

vom 25.7.2017

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt und für Bedienstete der Gemeinde Bindlach und des Zweckverbandes.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Entsprechendes gilt für Bedienstete der Gemeinde Bindlach und des Zweckverbandes.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten ferner den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 15,00 €. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in erhält eine

jährliche Pauschalentschädigung.

- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung nach Abs. 1 mit dem gleichen Prozentsatz anzuhängen.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung für den/die Verbandsvorsitzende(n) ist zeitlich mit den Löhnen der Mitarbeiter des Zweckverbandes für den entsprechenden Monat zu zahlen. Die Entschädigung für den/die Stellvertreter/in wird jährlich zum 1.7. überwiesen. Die Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1 wird im Rahmen der jeweiligen Sitzung ausbezahlt.

§ 5

Höhe der Entschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld für Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsammlung angehören beträgt 30,-€.
- (2) Das Sitzungsgeld für die gesetzlichen Vertreter beträgt 15,-€.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 beträgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses 327,59€.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 beträgt 180,-€.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bindlach, 31. Juli 2017
Kolb
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau- Glashütten, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 35, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mistelgau-Glashütten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit

festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 374.300,00€

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 41.000,00€ ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 251.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2016 auf 169 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.489,94 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00€ festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Mistelgau, 13. Juli 2017
Schulverband Mistelgau-Glashütten
Lappe
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtel- gebirge für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
mit 2.850,00€

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 261.000,00€ ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 2.850,00 € festgesetzt.
2. Die Umlage wird zu gleichen Teilen auf die 3 Gemeinden umgelegt und beträgt je Gemeinde 950,00€.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00€ festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Warmensteinach, 3. Juli 2017
Zweckverband zur Förderung
des Wintersport-Leistungszentrums
nordischer Disziplinen
im Fichtelgebirge
Axel Herrmann
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus, Bahnhofstraße 100, 95485 Warmensteinach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.